

Evangelischer Friedhof Gütersloh
 Friedhofsstraße 44
 33330 Gütersloh
 ☎: 05241/21175-75
 e-mail: friedhofsverwaltung@ekgt.de
 Beratungszeiten siehe Öffnungszeiten
 und nach Vereinbarung

Einzel-Erdwahlgemeinschaftsgrab für Partner der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh



Einzel-Erdwahlgemeinschaftsgräber mit unterschiedlicher Begrünung

Nutzungszeit	25 Jahre, bzw. nach Verlängerung bis max. zum Ende der Ruhezeit der zweiten Beisetzung (nur als Urnenbeisetzung)
Ruhefrist*	25 Jahre
Größe einer Grabstätte	1,25 m x 2,50 m
Belegung je Stelle	1 Erdbestattung und danach 1 Urnenbeisetzung oder 2 Urnenbeisetzungen
Gebühren für Erwerb der „Bestattungsrechte“ für eine Stelle (Nutzungsrechte verbleiben bei der Friedhofsverwaltung)	2.050,00 Euro, bzw. die aktuelle Gebühr (In der Friedhofsverwaltung zu erfragen)
Verlängerungsgebühr (bei Zweitbelegung fällig, wenn Nutzungszeit durch Ruhefrist für die Urnenbeisetzung überschritten wird)	82,00 Euro, bzw. die aktuelle Gebühr. (In der Friedhofsverwaltung zu erfragen)
Laufende Kosten an Friedhofsverwaltung: Friedhofsunterhaltungsgebühren***	keine
Pflege	Unterhaltung und Begrünung durch die Friedhofsverwaltung. Rasen auf Wunsch, bei Sonderwünschen Zuzahlung möglich.
Grabdenkmal	Kann von der Friedhofsverwaltung gegen Auslagenersatz aufgestellt werden ohne Berücksichtigung von Gestaltungswünschen, bei Sonderwünschen ist die Grabmalsatzung (Teil B) zu beachten. Bei Rasenanlage nur Liegeplatte möglich.
Gestaltung	Bodendeckerpflanzen, Gesteck- oder Blumenschmuckablage möglich
Besonderheit	Bepflanzung und Unterhaltung erfolgt komplett durch die Friedhofsverwaltung für die Belegungszeit, Anlage in vorhandenen Grabzeilen, daher kaum Auswahlmöglichkeit der Begräbnisstelle möglich; Nutzungsrechte enden mit der Ruhefrist der zweiten Belegung.

*Durch Hygienerichtlinien vorgegebener Zeitraum, in dem auf eine Erdbestattung keine weitere Erdbestattung durchgeführt werden darf. Die Ruhezeit ist für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gleich (s. auch Friedhofsordnung vom 30.08./25.10.2001).

**Nutzungsrechte werden von der Friedhofsverwaltung an Einzelne Personen oder Gemeinschaften auf Antrag vergeben. Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich, jedoch eine Umschreibung auf einen neuen Nutzungsberechtigten. Jegliche Änderungen sind der Friedhofsverwaltung frühzeitig bekannt zu geben. Sollte der Nutzungsberechtigte versterben, ist frühzeitig ein neuer Nutzungsberechtigter zu benennen.

***Gebühren für die Wege- und Grünflächenpflege, Abfallkosten, Wasserkosten, Abgaben an die Kommune, Unterhaltung der Gebäude und sonstigen baulichen Einrichtungen. Für alle Grabstellen pro Stelle berechnet und umgelegt auf Gesamtzahl der Grabstellen auf dem Friedhof. Es kann darauf eine Vorauszahlung geleistet werden.